Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, November V. Jahrgang 1913 — Nr. 10

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. *Wie die wirtschaftliche Macht die Wirkung der Gesetze aufhebt*	181
2. *Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz*	183
3. *Revision des Fabrikgesetzes und Schutz des Vereinsrechts*	184
4. *Konzentration im Krankenkassenwesen*	185
5. *Arbeitslosenversicherung*	187
6. *Versicherung gegen Arbeitslosigkeit*	188
7. *Amerikanische „Syndikalisten"*	189
8. *Die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden*	192
9. *Die Axt an die Wurzel der ungarischen Gewerkschaften*	194
10. *Petroleum*	195
11. *Internationale Gewerkschaftsbewegung*	197
12. *Literatur*	199

Wie die wirtschaftliche Macht die Wirkung der Gesetze aufhebt.

Es ist eine ausgemachte Sache, dass wir in der Schweiz im Referendumsstaat leben, in dem jeder nur noch die vorhandenen kostbaren politischen Rechte des Bürgers mit Geschick zu benützen braucht, um ein menschenwürdiges Dasein fristen, einen gerechten Anteil am Kulturleben der Gesellschaft nehmen zu können.

Was da und dort noch fehlt, das kann durch alle möglichen parteilosen, auf der Harmonie des sozialen Fühlens berührenden Vereinigungen schliesslich beseitigt werden.

Ein Frevler, wer es wagt, an der Wirksamkeit bloss formeller Rechte — von denen übrigens nur der kleinste Teil des Volkes, die zahlungsfähigen Bürger, Gebrauch machen können — zu zweifeln.

Ein Fanatiker, wer der Meinung ist, die Führer und Führerinnen der Arbeiterschaft hätten Nützlicheres und Dringenderes zu tun, als allen möglichen bürgerlichen, scheinbar neutralen, in Wirklichkeit gegen die Anerkennung des Klassenkampfes gerichteten Bestrebungen ihren Namen, ihren Einfluss und ihre Kraft zu leihen. So ähnlich tönte es am jüngsten sozialdemokratischen Parteitag in Aarau.

Wir werden über die tiefern Ursachen der Sektiererei und des Hanges zur fanatisch scheinenden Ausschliesslichkeit der proletarisch empfindenden Genossen an geeigneter Stelle noch unsere Ansicht zur Geltung bringen.

Für heute handelt es sich nur darum, hier weitere Beweise dafür zu leisten, dass die schönsten politischen Rechte und die besten Sozialgesetze, um deretwillen selbst von Sozialdemokraten die Schweiz so gerühmt wird, nur theoretischen Wert haben für alle, die der wirtschaftlichen Machtsphäre der Unternehmer und Kapitalisten nicht völlig entzogen sind.

Bei Besprechung der Revision des Fabrikgesetzes haben wir mehrfach darauf aufmerksam gemacht, wie notwendig es sei, für die Arbeiter selber verständliche Bestimmungen im Gesetz aufzustellen, wenn nicht praktisch die Gesetzverdrehung oder Uebertretung die Regel und dessen strikte Beachtung zur Ausnahme werden solle.

Bezüglich der Respektierung des Koalitionsrechts durch die Unternehmer haben wir nachgewiesen, dass wenn den Arbeitern ein besonderer Schutz nicht gesichert wird, *nur die Unternehmer* freien Gebrauch von dem durch die Verfassung angeblich allen Bürgern gewährleisteten Vereinsrecht machen können. Dass die geschicktesten Juristen beim besten Willen sich gegenüber diesem offen zutage tretenden Unrecht nicht zu helfen wissen, ist kein Wunder. Wir leben doch in einer Gesellschaft, in der der Geldsack regiert. Hoch über allem Rechtsbewusstsein und sittlichen Denken thront die Macht des Kapitals, und das letzte Wort hat eben weder der Philanthrop noch der Soziologe, noch der Jurist noch die wirkliche Volksmehrheit, sondern der Besitzer der Produktionsmittel und des Geldkapitals zu sprechen.

Wer von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugt ist, möge die folgenden, in Nr. 46 der « *Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung* » veröffentlichten Instruktionen an die Unternehmer aufmerksam studieren:

Die Abdingbarkeit der Kündigungsfrist.

« Bekanntlich hat das neue Obligationenrecht die Berechnung der Kündigungsfrist nach dem früher üblichen *Ortsgebrauch* beseitigt. Heute gilt für diesen Punkt nur noch die *vertragliche Abmachung* und — wenn eine solche fehlt — das *Gesetz*, das beim Dienstverhältnis des Arbeiters die Lösung des Vertragsverhältnisses auf Ende der auf die Kündigung folgenden Woche gestattet. Nun gibt es eine ganze Anzahl Berufe, die infolge ihrer eigenartigen Betriebs- oder Arbeiterverhältnisse keine Kündigungsfrist ertragen. Hierher gehört vor allem das Baugewerbe, wo bei der notorischen Unzuverlässigkeit der meisten Arbeiter die Zulassung von Kündigungsfristen lediglich eine Bindung des Meisters bedeutet, während